

Abschrift
Entscheidungssammlg. d. Sen.

69

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 512/63Beschluß

in der Entschädigungssache

Annemarie K [REDACTED] geb. M [REDACTED],
B [REDACTED], U [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitsirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Kühlen,
Zorn, Fuchs und Dr. Tauss

in der Sitzung vom 27. September 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 19. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 28. April 1969 wird zu-
rückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d s ä t z e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.
Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BRG liegt nicht
vor.

Die Behörde hat der Klägerin als Erbin wegen des
Gesundheitsschadens ihrer am 26. September 1955 verstor-
benen Mutter, der Witve des 1862 geborenen, im Januar
1943 verstorbenen, Angestellten Hans K. eine Kapital-
entschädigung anerkannt. Die Klägerin verlangt zur des-
halb eine höhere Entschädigung, weil die Mutter als
Hausfrau nach der Stellung des Mannes statt in die
Vergleichsgruppe des gehobenen Dienstes in die des
höheren Dienstes einzureihen sei.

69

- 3 -

Das Berufungsgericht hat festgestellt: Die Gesundheitsschäden der Erblasserin könnten allenfalls auf Gewaltmaßnahmen beruhen, die seit Anfang 1935 ergriffen worden seien. In den Jahren 1932 bis 1934 habe der Ehemann als Pensionär der Firma Cäsar W., B., jährlich 6.000 RM, ungeschmälert durch Verfolgungseinflüsse, bezogen. Das rechtfertige nach der wirtschaftlichen Stellung des damals über 70 Jahre alten Ehemannes die Einreihung der Witwe (§ 14 Abs. 6 der 2. DV-BGG) nur in die Vergleichsgruppe des gehobenen Dienstes. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und wird von der Beschwerde auch nicht angegriffen.

Das Berufungsgericht hat eine höhere Einstufung auf Grund der sozialen Stellung des Ehemannes (§ 31 Abs. 3 Satz 3 BGG, § 14 Abs. 9 der 2. DV-BGG) abgelehnt. Es geht davon aus, daß ihre Bewertung im öffentlichen Leben während des Ruhestands seit 1932 nicht höher war als während der Zeit der letzten Erwerbstätigkeit. Es stellt fest, daß der Ehemann ab 1. Januar 1929 dreizehn Monatsgehälter von je 1.100 RM bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand erhalten habe. Auf Grund seines Studiums der Philosophie und Philologie, das er vorzeitig abgebrochen habe, und seiner 48-jährigen Bewährung zuletzt als Expeditionsleiter einer angesehenen Kohलगroßhandlung habe der Ehemann, der nicht Geschäftsführer oder Prokurist geworden sei, im öffentlichen Leben die Geltung erlangt, die der eines Regierungsbeamten entsprochen habe. Die großzügige Entlohnung durch ein ertragsstarkes Unternehmen, ein überdurchschnittlicher Lebenszuschnitt, der Erwerb eines Eigenheims sowie die gute Ausbildung der Kinder, könnten bei einer Gesamtschau aller dafür und dagegen sprechenden Umstände nicht ausreichen, die soziale Stellung höher zu bewerten.



Diese Ausführungen weichen entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, insbesondere auch nicht vom Urteil 1965, 265 Nr. 13, ab. Das Berufungsgericht hat bei der Beurteilung der sozialen Stellung auch die die Tabellensätze des höheren Dienstes übersteigenden Einkünfte aus der Zeit der Erwerbstätigkeit des Ehepartners berücksichtigt. Nach diesem Einkommen allein kann die soziale Stellung jedoch nicht bewertet werden. Das Berufungsgericht hat alle erheblichen Umstände gegeneinander abgewogen. Diese Gesamtbürdigung ist dem Tatrichter vorbehalten.

Die Rüge der Beschwerdeführerin, der Tatrichter habe gegen § 176 BRG verstoßen, könnte die Zulassung der Revision selbst dann nicht rechtfertigen, wenn Verfahrensfehler erkennbar wären (BGH RMZ 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).